

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 138

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

48. Jahrgang

7. Juni 2005

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I Mitteilungen

Kommission

2005/C 138/01	Euro-Wechselkurs	1
2005/C 138/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	2
2005/C 138/03	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 vom 23. Dezember 2003 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen	4
2005/C 138/04	Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	7
2005/C 138/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3839 — Access Industries/Basell) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	11
2005/C 138/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3840 — CVC/Cortefiel) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	12
2005/C 138/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3794 — PAI/FTE) ⁽¹⁾	13
2005/C 138/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3793 — Barclays/Iveco/JV) ⁽¹⁾	13
2005/C 138/09	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3777 — Stora Enso/Corenso) ⁽¹⁾	14
2005/C 138/10	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3736 — EQT/GSCP/ISS/JV) ⁽¹⁾	14

DE

2005/C 138/11	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3622 — Valeo/Engel) ⁽¹⁾	15
2005/C 138/12	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3766 — Nordic Capital/Leaf INT) ⁽¹⁾	15



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

6. Juni 2005

(2005/C 138/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2272	SIT	Slowenischer Tolar	239,47
JPY	Japanischer Yen	131,44	SKK	Slowakische Krone	38,739
DKK	Dänische Krone	7,4395	TRY	Türkische Lira	1,6741
GBP	Pfund Sterling	0,67480	AUD	Australischer Dollar	1,6104
SEK	Schwedische Krone	9,1357	CAD	Kanadischer Dollar	1,5284
CHF	Schweizer Franken	1,5319	HKD	Hongkong-Dollar	9,5504
ISK	Isländische Krone	79,38	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7372
NOK	Norwegische Krone	7,8725	SGD	Singapur-Dollar	2,0405
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	KRW	Südkoreanischer Won	1 237,63
CYP	Zypern-Pfund	0,5746	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,2938
CZK	Tschechische Krone	30,163	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	10,1569
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,3320
HUF	Ungarischer Forint	249,36	IDR	Indonesische Rupiah	11 772,53
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,663
LVL	Lettischer Lat	0,6959	PHP	Philippinischer Peso	66,910
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB	Russischer Rubel	34,8820
PLN	Polnischer Zloty	4,0893	THB	Thailändischer Baht	49,790
ROL	Rumänischer Leu	36 208			

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2005/C 138/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme des Beschlusses: 16.3.2005

Mitgliedstaat: Deutschland

Beihilfe Nr.: N 34/2005

Titel: High-Tech-Gründerfonds

Zielsetzung: Die Maßnahme soll dem Mangel an Risikokapitalfinanzierungen für Kleinunternehmen und kleine Unternehmen entgegenwirken

Haushaltsmittel: Ca. 60 Mio. EUR jährlich

Laufzeit: 31.12.2010

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Annahme des Beschlusses: 20.4.2004

Mitgliedstaat: Schweden

Beihilfe Nr.: N 301/2003

Titel: Staatliche Bürgschaft für FuE-Tätigkeiten von Volvo Aero

Zielsetzung: Beteiligung am Geschäftsrisiko im Zusammenhang mit bestimmten FuE-Beiträgen von Volvo Aero zur Entwicklung des Triebwerks Trent 900 ICC

Rechtsgrundlage: Regeringens beslut av den 19 april 2001 instruerande Riks-gäldskontoret att förhandla villkor med Volvo Aero för statligt deltagande i FoU-aktiviteter i samband med Airbus A 380-program

Haushaltsmittel: Insgesamt 80 Mio. SEK (ca. 8,8 Mio. EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: 39,6 % der beihilfefähigen Kosten

Laufzeit: Letzter Antrag auf Auszahlung spätestens am 31. Juli 2005

Andere Angaben: Jährlicher Bericht

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Annahme des Beschlusses: 14.12.2004

Mitgliedstaat: Italien

Beihilfe Nr.: N 357/2004

Titel: Rettungsbeihilfe für die FINMEK-Gruppe

Zielsetzung: Rettung eines Unternehmens in Schwierigkeiten

Rechtsgrundlage: Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EGV und die Leitlinien der Gemeinschaft für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung

Beihilfeintensität oder -höhe: 50 Mio. EUR

Laufzeit: Höchstens sechs Monate

Andere Angaben: Die Beihilfe wird spätestens zwölf Monate nach der Auszahlung des letzten Teilbetrags zurückgezahlt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Annahme des Beschlusses: 9.12.2004

Mitgliedstaat: Portugal (Alle Regionen)

Beihilfe Nr.: N 388/2004

Titel: Zinsverbilligte Kredite für Investitionen im Tourismussektor

Zielsetzung: Regionale Investitionsbeihilfe (Fremdenverkehr)

Rechtsgrundlage: Protocolo a celebrar entre o Instituto de Financiamento e Apoio ao Turismo (Ministério da Economia) e entidades bancárias

Haushaltsmittel: 120 Mio. EUR (Erhöhung um 70 Mio. EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: 7,78 % netto (variabel gemäß dem 6-Monats-Euriborsatz)

Laufzeit: Bis Ende 2006

Andere Angaben: Jahresbericht

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Annahme des Beschlusses: 14.12.2004**Mitgliedstaat:** Slowakei**Beihilfe Nr.:** N 507/2004**Titel:** Einzelbeihilfe zur Förderung der audiovisuellen Produktion von Trigon Production s.r.o.**Zielsetzung:** Förderung von Filmproduktionen**Rechtsgrundlage:**

- a) Zákon č. 303/1995 Z.z. o rozpočtových pravidlách v znení neskorších predpisov
- b) Zákon č. 231/1999 Z.z. o štátnej pomoci v znani zákona č. 203/2004 — §4 ods. 1, pism.d)
- c) Výnos MK SR — 480/2004 — 1 o poskytovaní dotácií v pôsobnosti MK SR

Haushaltsmittel: 3,97 Mio. SKK**Beihilfeintensität oder -höhe:** 21,9 %**Laufzeit:** Einmalige Maßnahme nach erfolgter Genehmigung (31.12.2004)

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Datum der Entscheidung: 20.4.2005**Mitgliedstaat:** Frankreich [Martinique]**Beihilfe Nr.:** N 516/2004**Bezeichnung:** Beihilferegelung sozialer Art zugunsten bestimmter Fluggastgruppen auf Luftverkehrsverbindungen zwischen Martinique und dem französischen Mutterland**Ziel:** Ausgleich von Benachteiligungen aufgrund der äußersten Randlage von Martinique — Luftverkehr**Rechtsgrundlage:** Article 60 de la loi n° 2003-660 du 21 juillet 2003 de programme pour l'outre-mer**Laufzeit:** unbefristet

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der (denen) alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, kann (können) unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 vom 23. Dezember 2003 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen

(2005/C 138/03)

Nr. der Beihilfe: XA 16/05

Mitgliedstaat: Frankreich

Region: Centre

Bezeichnung der Beihilferegulierung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: Beihilfe für den Bau von Gewächsanlagen für die landwirtschaftliche Erzeugung

Unter Gewächsanlagen sind Gebäude zu verstehen, in denen landwirtschaftliche Produkte erzeugt werden. Sie ermöglichen es, externe Witterungseinflüsse auszuschalten, erleichtern die Ernte und gewährleisten die gesundheitliche Unbedenklichkeit der Erzeugnisse. Eine Gewächsanlage verfügt über eine Wärmeisolierung und eine Regulierung der Innentemperatur, der Luftfeuchtigkeit und des Luftdurchflusses. Die Gebäude können zudem mit einer Erntevorrichtung ausgestattet werden

Rechtsgrundlage:

- Article 4 du règlement d'exemption (CE) N°1/2004 du 23 décembre 2003
- Code général des collectivités (partie législative) articles L1511-1 et L1511-2
- Décision du Conseil Régional du Centre du 21 janvier 2005

Zweck der Beihilfe: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Qualität der Erzeugnisse, Senkung der Produktionskosten

Betroffene Sektoren: Alle landwirtschaftlichen Sektoren mit Ausnahme des Unterglasgartenbaus und des Unterglasgemüsebaus, für die im Rahmen der notifizierten Beihilferegulierungen N 572/2001 und N 523/2001 eine finanzielle Unterstützung gewährt wird

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:

Veranschlagte Beträge	2005	2006
Zuwendungen	1 180 000 EUR	500 000 EUR
Unterstützte Investitionen	3 200 000 EUR	100 000 EUR
Anzahl Betriebe	4	1

Die Beträge beziehen sich auf den Produktionssektor in der Region Centre allein.

Zuschussfähig sind die Investitionen im Zusammenhang mit dem Bau von Gewächsanlagen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 vom 23. Dezember 2003:

- A. Errichtung, Kauf oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen.
- B. Kauf oder Leasingkauf von neuen Maschinen oder Anlagen, einschließlich Computersoftware.
- C. Allgemeine Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Projekt (für Architekten- und Ingenieurleistungen, Beratung, Durchführbarkeitsstudien, usw.) bis zu einem Höchstsatz von 12 % der unter A und B genannten Ausgaben.

Beihilfemaximalintensität: Der zuschussfähige Betrag beläuft sich auf höchstens 150 000 EUR je AK. Für jeden Betrieb werden höchstens 2 AK berücksichtigt. Bei Betrieben mit sehr arbeitsintensiven Produktionen beträgt die Höchstgrenze jedoch 6 AK.

Die Bruttobeihilfeintensität nimmt progressiv entsprechend dem Gesamtbetrag des Investitionsvorhabens zu

Gesamtbetrag der getätigten Investitionen		Bruttobeihilfeintensität
Betriebe bis zu 2 AK	Betriebe bis zu 6 AK	
Bis 300 000 EUR	Bis 900 000 EUR	20 %
Von 300 001 EUR bis 337 500 EUR	Von 900 001 EUR bis 1 012 500 EUR	22,5 %
Von 337 501 EUR bis 375 000 EUR	Von 1 012 501 EUR bis 1 125 000 EUR	25 %
Von 375 001 EUR bis 412 500 EUR	Von 1 125 001 EUR bis 1 237 500 EUR	27,5 %
Von 412 501 EUR bis 450 000 EUR	Von 1 237 501 EUR bis 1 350 000 EUR	30 %
Von 450 001 EUR bis 487 500 EUR	Von 1 350 001 EUR bis 1 462 500 EUR	32,5 %
Von 487 501 EUR bis 525 000 EUR	Von 1 462 501 EUR bis 1 575 000 EUR	35 %
Von 525 001 EUR bis 562 500 EUR	Von 1 575 001 EUR bis 1 687 500 EUR	37,5 %
Von 562 501 EUR bis 600 000 EUR	Von 1 687 501 EUR bis 1 800 000 EUR	40 %
Über 600 000 EUR	Über 1 800 000 EUR	40 %

Die Region übernimmt die Hälfte der Bruttobeihilfeintensität, die andere Hälfte liegt im Ermessen der einzelnen Departements

Bewilligungszeitpunkt: Ab Eingang der Empfangsbestätigung der Europäischen Kommission.

Laufzeit der Beihilfe bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Die Beihilferegelung läuft bis 31. Dezember 2006, dem Ende der Gültigkeitsdauer der Freistellungsverordnung (EG) Nr. 1/2004

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Conseil Régional du Centre
9 rue St Pierre Lentin
45 041 Orléans cedex 1 France
Tel.: 02 38 70 30 30
Fax: 02 38 70 31 18
E-Mail: Amanda.Tibble@regioncentre.fr
Ansprechpartner: Amanda TIBBLE MICHE

Beihilfe Nr.: XA 19/05

Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland

Region: Freistaat Sachsen

Bezeichnung der Beihilferegelung: Förderung der Kosten für verpflichtend vorgeschriebene amtliche TSE-/BSE-Tests im Rahmen des TSE-/BSE-Überwachungsprogramms an Rindern, Schafen und Ziegen

Rechtsgrundlage: § 25 (Kostenanteil des Landes) Nr. 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz — Landestierseuchengesetz — (SächsAGTierSG) vom 22. Januar 1992 (SächsGVBl. 1992, S. 29) in der zur Zeit geltenden Fassung

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung:

Haushaltsmittel: 500 000 EUR

Beihilfebetrug: 500 000EUR

Beihilfehöchstintensität: 100 %

Bewilligungszeitpunkt: Sofort

Anmerkung: Der verspätete Anzeige erfolgt, da im Jahr 2004 versucht wurde, einen einheitlichen Beihilfeantrag für die Bundesrepublik Deutschland (Beihilfe-Nr. N 373/2003) zu stellen. Da dies nicht gelungen ist und daraufhin die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Mitteilung vom 22.02.2005 an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Aktenzeichen: 421-1256-9/0003) die Notifizierung zurückgezogen hat und zudem zwischenzeitlich die Verordnung (EG) Nr. 1/2004 der Kommission vom 23. Dezember 2003 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen (ABl. EG Nr. L 1 S. 1) — Freistellungsverordnung — in Kraft getreten ist, wird hiermit ein gesonderter Freistellungsantrag für den Freistaat Sachsen gestellt

Laufzeit der Regelung: Die Laufzeit richtet sich nach der Dauer des TSE-/BSE-Überwachungsprogramms gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

Zweck der Beihilfe: Anzuwendende Bestimmung ist Artikel 15 Buchstabe d i.V.m. Artikel 16 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1/2004

Ziel der Maßnahme ist die Gewährung staatlicher Beihilfen für TSE-/BSE-Schnelltests für

a) alle über 24 Monate alten verendeten sowie aus besonderem Anlass geschlachteten Rinder, d. h. not- und krankgeschlachtete Rinder, und alle über 24 Monate alten Rinder, die

— im Falle der amtlichen Feststellung der BSE bei einem Rind,

— zum Zwecke der Bekämpfung anderer Tierseuchen, mit Ausnahme von epidemisch verlaufenden Tierseuchen,

getötet worden sind,

b) Schafe und Ziegen, die älter als 18 Monate sind oder bei denen mehr als zwei bleibende Schneidezähne das Zahnfleisch durchbrochen haben und die verendet sind oder getötet wurden, jedoch nicht

— im Rahmen einer Seuchentilgungskampagne gekeult

— oder für den menschlichen Verzehr geschlachtet wurden, und

c) Schafe und alle Ziegen, die älter als 18 Monate sind oder bei denen mehr als zwei bleibende Schneidezähne das Zahnfleisch durchbrochen haben und die zum menschlichen Verzehr geschlachtet wurden.

Erläuternde Anmerkung: Die beschriebenen Beihilferegelungen beziehen sich nicht auf die BSE-Untersuchungen an Schlachtrindern. Diesbezüglich wird auf die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Sonderprogramms für BSE-Auswirkungen vom 15. Oktober 2004 (SächsABl. 2005, S. 127) verwiesen (Beihilfe-Nr. N 558/2004, Änderungsnotifizierung zur Beihilferegelung Nr. N 371/2003). Gegen diese Beihilferegelung hat die Kommission gemäß Schreiben vom 27.1.2005 keine Einwände erhoben.

Im Rahmen der hier beschriebenen Beihilferegelung sind die jeweiligen Tierhalter als kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 anzusehen und unterliegen somit dem Freistellungsverfahren bei der Kommission.

Bei den BSE-/TSE-Untersuchungen entstehen Kosten beim Kauf der Testkits, bei Entnahme und Transport der Proben, bei der Durchführung der Untersuchungen sowie bei der Lagerung und Beseitigung der Proben.

In Sachsen werden die Kosten für die Probenahme von den Kommunen getragen. Die Kommunen können hierfür gemäß der Sechsten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Sechstes Sächsisches Kostenverzeichnis — 6. SächsKVZ) vom 24.10.2003 (SächsGVBl. S. 706) jeweils Gebühren in Höhe von ca. 0,80 bis 8,00 Euro von den Tierbesitzern erheben.

Die sonstigen Kosten für die vorgeschriebenen Schnelltests werden über eine staatliche Beihilfe (max. 35 EUR je Test) finanziert. Abzüglich des Kofinanzierungsanteils der Europäischen Union werden diese Beihilfen vom Land Sachsen aufgebracht.

Die gewährte Beihilfe wird in voller Höhe an die Tierhalter weitergegeben. Zur Verwaltungsvereinfachung wird die Beihilfe an die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen, die als staatliches Untersuchungslabor fun-

giert und nachgeordnete Behörde des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales ist, ausgezahlt. Der volle Betrag wird an die Marktteilnehmer weitergegeben, da den Tierhaltern für die BSE-/TSE-Untersuchungen (mit der genannten Ausnahme der eventuellen Gebühren für die Probenahme) keine Kosten auferlegt werden

Betroffene Wirtschaftssektoren: Wirtschaftssektor Landwirtschaft, tierische Erzeugung und Verarbeitung/Vermarktung (Rind, Schaf, Ziege)

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde: Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Albertstraße 10, D-01097 Dresden

Internetadresse:

http://www.saxonia-verlag.de/recht-sachsen/634_2bs.pdf

Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2005/C 138/04)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 und Artikel 12 d der genannten Verordnung Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, eines der WTO angehörenden Staates oder eines nach Artikel 12 Absatz 3 anerkannten Drittlandes innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Die Veröffentlichung enthält, insbesondere unter 4.6, die Angaben, aufgrund deren der Antrag als im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 gerechtfertigt gilt.

ZUSAMMENFASSUNG

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

„MELANNURCA CAMPANA“

EG-Nr. IT/00193/27.4.2001

g.U. () g.g.A. (X)

Diese Zusammenfassung dient der Information. Weitere Angaben können Interessenten und insbesondere die Hersteller der Erzeugnisse, welche die geschützte geografische Angabe führen, der vollständigen Fassung der Spezifikation entnehmen, die bei den nationalen Behörden und Vereinigungen sowie bei den Dienststellen der Europäischen Kommission ⁽¹⁾ erhältlich ist.

1. *Zuständige Behörde des Mitgliedstaats*

Name: Ministero delle Politiche Agricole e Forestali
Anschrift: Via XX Settembre n. 20 — 00187 Roma
Tel.: (39) 06 481 99 68
Fax: (39) 06 42 01 31 26
E-mail: qtc3@politicheagricole.it

2. *Vereinigung*

2.1. Name: a) Associazione Produttori Ortofrutticoli e Mela Annurca (A.P.O.M.A.)
b) Associazione Produttori Ortofrutticoli Irpino-Sanniti (A.P.O.I.S.)
2.2. Anschrift: a) Via G. Pica, 62 — 80142 Napoli — Tel. (081) 26 62 44
b) Via XXIV Maggio, 22 — 84100 Benevento — Tel. (0824) 31 65 56
2.3. Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (X) andere ()

3. *Art des Erzeugnisses*

Klasse 1.6: Obst, Gemüse und Getreide, frisch oder verarbeitet.

4. *Spezifikation*

(Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2)

4.1 Name: „Melannurca Campana“

⁽¹⁾ Europäische Kommission — Generaldirektion Landwirtschaft — Referat Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse — B-1049 Brüssel.

4.2 Beschreibung:

Beim Inverkehrbringen muss das frische Erzeugnis folgende Merkmale aufweisen:

— Äpfel der Sorte Annurca

- Form: abgeflacht-rundlich oder kurzer Kegelstumpf, symmetrisch oder leicht asymmetrisch;
- Kalibrierung: Durchmesser 60 mm, Gewicht 100 g je Frucht (Mindestwerte); falls auf Wildling gezogen, sind ein Durchmesser von 55 mm und ein Gewicht von 80 g je Frucht als Mindestwerte zugelassen;
- Schale: mäßig dick oder dick; bei der Ernte grüngelb mit roten Streifen auf 50-80 % der Oberfläche und roter Überfärbung auf 90-100 % der Oberfläche nach Rötung auf dem Boden; falls auf Wildling gezogen, können die roten Streifen 40-70 % der Oberfläche bedecken und die Überfärbung 85-95 % der Oberfläche nach Rötung auf dem Boden ausmachen;
- Oberfläche: glatt, wächsern, mit zahlreichen kaum sichtbaren winzigen linsenförmigen Einlagerungen, mäßig rostig, insbesondere in der Stängelmulde;
- Fruchtfleisch: weiß, sehr dicht, bissfest, mäßig süß, mäßige Säure, recht saftig, duftend und von großem Wohlgeschmack;
- Haltbarkeit: ausgezeichnet;
- Festigkeit: (gemessen mit Hilfe eines Penetrometers mit einer 11-mm-Spitze) bei der Ernte nicht unter 8,5 kg, bei Ende der Lagerung nicht unter 5 kg; falls auf Wildling gezogen, können die Mindestfestigkeitswerte bei der Ernte 9 kg und bei Lagerungsende 5 kg betragen;
- Zuckergehalt, mit dem Refraktometer gemessen: bei der Ernte 11,5° Bx, bei Lagerungsende 12,0° Bx (Mindestwerte);
- titrierbare Säure: bei der Ernte nicht unter 9,0 meq/100 ml Saft; bei Lagerungsende nicht unter 5,6 meq/100 ml Saft;

— Bei Äpfeln der Sorte Rossa del sud:

- Form: abgeflacht-rundlich oder kurzer Kegelstumpf, symmetrisch oder leicht asymmetrisch;
- Kalibrierung: Durchmesser 60 mm, Gewicht 100 g je Frucht (Mindestwerte);
- Schale: mäßig dick, gelb mit roter Überfärbung auf 90-100 % der Oberfläche;
- Oberfläche: glatt, wächsern, mit zahlreichen kaum sichtbaren winzigen linsenförmigen Einlagerungen, mäßig rostig, insbesondere in der Stängelmulde;
- Fruchtfleisch: weiß, sehr dicht, bissfest, mäßig süß, mäßige Säure, saftig, duftend und von großem Wohlgeschmack;
- Haltbarkeit: ausgezeichnet;
- Festigkeit: (gemessen mit Hilfe eines Penetrometers mit einer 11-mm-Spitze) bei der Ernte nicht unter 8,5 kg, bei Ende der Lagerung nicht unter 5 kg;
- Zuckergehalt, mit dem Refraktometer gemessen: bei der Ernte 12° Bx, bei Lagerungsende 12,5° Bx (Mindestwerte);
- titrierbare Säure: bei der Ernte nicht unter 7,7 meq/100 ml Saft; bei Lagerungsende nicht unter 5,0 meq/100 ml Saft.

4.3 Geografisches Gebiet:

Äpfel der g.g.A. „Melannurca Campana“ werden in der Gemarkung verschiedener Gemeinden in den Provinzen Avellino, Benevento, Caserta, Neapel und Salerno hergestellt; nähere Angaben finden sich in der Spezifikation.

4.4 Ursprungsnachweis:

Alle Herstellungsstufen müssen dokumentiert werden, unter Angabe aller verwendeten Stoffe und hergestellten Produkte. Auf diese Weise und dadurch, dass Hersteller, Anbauflächen, Verarbeitungs- und Abpackbetriebe von der Kontrolleinrichtung registriert werden, ist gewährleistet, dass die Entstehung des Erzeugnisses durch den gesamten Herstellungsprozess in beide Richtungen verfolgt werden kann.

Alle in den entsprechenden Melderegistern aufgeführten natürlichen und juristischen Personen werden von der Kontrolleinrichtung gemäß den Bestimmungen der Spezifikation und dem betreffenden Kontrollplan kontrolliert. Stellt die Kontrolleinrichtung fest, dass nicht alle Voraussetzungen erfüllt sind, auch wenn dies nur eine Stufe des Produktionsprozesses betrifft, so kann das Erzeugnis nicht unter der geschützten geografischen Angabe „Melannurca Campana“ in Verkehr gebracht werden.

4.5 Herstellungsverfahren:

Gemäß der Spezifikation sind die Bäume in der Anbauphase als Spindelbusch zu ziehen, auch wenn neue Schnittmethoden zugelassen sind, soweit sie die besonderen Merkmale des Erzeugnisses nicht verändern. Als Träger werden zumeist noch immer Wildlinge verwendet, doch gelten auch geklonte Unterlagen als geeignet. Die Baumdichte kann bis zu 1 200 Bäume/ha betragen. Die Erntemenge darf, auch unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Schwankungen, 35 t/ha nicht überschreiten. Der Salzgehalt von Bewässerungswasser darf höchstens 1,1 Ecu ausmachen. Die Äpfel sind per Hand zu ernten. Von alters her geschieht die Rötung des Obstes auf dem Boden auf so genannten „melai“. Auf schmalen Erderhebungen, von denen das Wasser leicht ablaufen kann, werden die Äpfel auf mehrere Schichten weicher Materialien gebettet. Die Äpfel werden so aufgereiht, dass die am wenigsten gefärbten Stellen das meiste Licht empfangen, wozu sie in regelmäßigen Abständen umgedreht werden.

Anbau, Verarbeitung und Abpackung müssen innerhalb des Gebiets gemäß 4.3 erfolgen, so dass die Zurückverfolgbarkeit und die Kontrolle des Erzeugnisses gewährleistet sind.

4.6 Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:

Der Anbau des Annurca-Apfels prägt seit jeher die Landschaft Campaniens, dank günstiger bodenklimatischer Bedingungen. Der Baum wächst überall, wo der Regenfall (6 000-7 000 m³/ha vom Frühling bis Herbst) und die Zusammensetzung des Bodens es erlauben (das für die Ausbreitung des Wurzelwerks geeignete Erdreich muss tiefer als 80 cm sein und einen Kalkgehalt unter 10 sowie einen Salzgehalt unter 2 mS/cm aufweisen). Blüte und Austrieb beginnen spät, was vor Nachfrostschäden schützt. Die natürlichen Be- und Entwässerungseigenschaften des Bodens sind gut (mittlere Dichte, locker-lehmig, mit einem pH-Wert zwischen 6,5 und 7,5). Aber auch der Faktor Mensch ist für den gesamten Herstellungszyklus des Annurca-Apfels von grundlegender Bedeutung, vom Anbau bis zur Ernte und bis zur Anlage der melai und dem Rötungsverfahren. Die Beziehung zwischen der Annurca-Sorte und Kampanien geht auf älteste Zeiten zurück; der Anbau begann in der römischen Ära in den Phlegräischen Feldern, setzte sich im Verlaufe der Jahrhunderte immer stärker durch und breitete sich nach und nach in weitere Gebiete der Region mit geeigneten Umweltbedingungen aus, was vielen Jahrhunderte an geduldiger Arbeit der Landbevölkerung erforderte. Seit undenklichen Zeiten ist überall, wo vom Annurca-Apfel die Rede ist, dieser untrennbar mit Kampanien verbunden.

Wegen seiner außerordentlich günstigen geografischen Lage von den Römern *Campania felix* genannt, besitzt Kampanien seit Tausenden von Jahren eine reichhaltige Tradition des Obstanbaus; hierbei nimmt der Annurca-Apfel eine Spitzenposition ein, der zu Recht „König des Apfels“ genannt wird. Geht man zu den Wurzeln der Annurca-Sorte zurück, so findet man Quellen in der ältesten Geschichte, denn sie taucht sogar in Wandmalereien in Pompeji auf, insbesondere in der „Casa dei Cervi“ in Herculaneum. Schon damals also kannten die Bewohner des Gebiets diesen Apfel. Eine erste Beschreibung der Sorte findet sich in der monumentalen Enzyklopädie „Naturalis Historia“ Plinius' des Älteren.

4.7 Kontrolleinrichtung:

Name: IS.ME.CERT.

Anschrift: via G. Porzio centro Direzionale Isola G1 scala C- 80143 Napoli

4.8 Etikettierung:

Das Etikett weist in gut lesbaren und unverwischbaren Buchstaben Folgendes auf:

- den Schriftzug „I.G.P. MELANNURCA CAMPANA“, gefolgt von der Gattungsbezeichnung „ANNURCA“ oder „ROSSA del SUD“;
- Name, Firma und Anschrift des Herstellungsbetriebs;
- Angabe der tatsächlich in der Packung enthaltenen Produktmenge;
- das graphische Symbol der g.g.A., stilisierter Apfel auf weißem Feld, dessen Unterkante und linke Oberkante rot und die rechte Oberkante grün gefärbt sind.

Erzeugnisse, bei denen die g.g.A. „Melannurca“, auch aufbereitet oder verarbeitet, als Zutat verwendet wird, können mit Hinweis auf diese Bezeichnung ohne Anbringen des Gemeinschaftslogos in den Handel gebracht werden, sofern

- ausschließlich Früchte verwendet werden, die der Spezifikation entsprechen, mit Ausnahme der Vorgaben für Kalibrierung und Zuckergehalt; diese Werte können unter denen des Artikels 6 liegen, aber nicht unter 50 mm für den Durchmesser und 10,5° Bx für den refraktometrisch ermittelten Zuckergehalt;
- das Gewichtsverhältnis zwischen der verwendeten Menge an g.g.A. Melannurca und dem verarbeiteten Produkt genau angegeben wird;
- die Verwendung von g.g.A. Melannurca durch Herstellungsbescheinigungen der zuständigen Stellen nachgewiesen wird; und
- die Verarbeiter von g.g.A. Melannurca von den Inhabern des mit der Eintragung der geschützten geografischen Angabe erworbenen Rechts auf geistiges Eigentum, die in einer vom Landwirtschaftsministerium hierzu ermächtigten Vereinigung zusammengeschlossen sind, eine entsprechende Erlaubnis erhalten haben. Die Vereinigung muss sie auch in die speziellen Verzeichnisse eingetragen und auf die ordnungsgemäße Verwendung der g.g.A. geachtet haben. Wenn eine solche Vereinigung nicht besteht, werden die Aufgaben vom Ministerium als der mit der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 betrauten Behörde wahrgenommen.

4.9 Einzelstaatliche Vorschriften: —

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.3839 — Access Industries/Basell)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2005/C 138/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 30. Mai 2005 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen AI International S.à.r.l. (Luxemburg), das der Gruppe Access Industries („Access Industries“, USA) angehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen Basell N.V. („Basell“, Niederlande) durch Aktienkauf.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Access Industries: Gruppe von Beteiligungsgesellschaften mit Beteiligungen in den Branchen Erdöl (darunter TNK-BP), Kohle, Aluminium, Strom und Telekommunikation;
 - Basell: Herstellung und Vertrieb von Polyolefinen (Polyethylen und Polypropylen) und verwandte Verbindungen, Spezialprodukte, Katalysatoren und Lizenzierung der entsprechenden Technologien.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Fax ((32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3839 — Access Industries/Basell, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.3840 — CVC/Cortefiel)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2005/C 138/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 31. Mai 2005 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Coral Retail Industries, S.L., das von CVC Capital Partners Group Sàrl („CVC“, Luxemburg) kontrolliert wird erwirbt (erwerben) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Cortefiel, S.A. („Cortefiel“, Spanien) durch ein öffentliches Übernahmeangebot vom 12. Mai 2005.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CVC: Investmentfonds;

— Cortefiel: Herstellung und Einzelhandelsvertrieb von Kleidung und Kleidungszubehör, Einzelhandel mit Kosmetika.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Fax ((32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3840 — CVC/Cortefiel, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.3794 — PAI/FTE)**

(2005/C 138/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 19. Mai 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M3794. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.3793 — Barclays/Iveco/JV)**

(2005/C 138/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 31. Mai 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M3793. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.3777 — Stora Enso/Corenso)**

(2005/C 138/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 24. Mai 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M3777. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.3736 — EQT/GSCP/ISS/JV)**

(2005/C 138/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 3. Mai 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M3736. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.3622 — Valeo/Engel)

(2005/C 138/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 9. Februar 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Französisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M3622. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.3766 — Nordic Capital/Leaf INT)

(2005/C 138/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 21. April 2005 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor;
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32005M3766. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://europa.eu.int/eur-lex/lex>)
-

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Aktionen im Rahmen des spezifischen Programms (Euratom) für Forschung und Weiterbildung auf dem Gebiet der Kernenergie

(2005/C 138/13)

1. Gemäß dem Beschluss des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Weiterbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) ⁽¹⁾ verabschiedete der Rat am 30. September 2002 ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Weiterbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) ⁽²⁾ (im Folgenden „spezifisches Programm“ genannt).

Nach Artikel 5 Absatz 1 des spezifischen Programms nahm die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „Kommission“ genannt) am 6. Dezember 2002 für das spezifische Programm ein Arbeitsprogramm ⁽³⁾ (nachstehend „Arbeitsprogramm“ genannt) mit den genauen Zielen und Prioritäten, einem Zeitplan für die Durchführung und den zu verwendenden Instrumenten an.

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung des Rates vom 5. November 2002 über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (2002-2006) ⁽⁴⁾ (nachstehend „Beteiligungsregeln“ genannt) sind Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zu unterbreiten.

2. Die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Maßnahmen (nachstehend „Aufforderung“ genannt) umfasst diesen allgemeinen Teil sowie die im Anhang beschriebenen speziellen Bedingungen. In diesem Anhang sind insbesondere die Frist für die Einreichung der Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen, ein vorläufiger Termin für den Abschluss der Bewertungen, die vorläufige Mittelzuweisung, die jeweiligen Instrumente und

Bereiche, die Kriterien für die Bewertung von Vorschlägen für indirekte FTE-Maßnahmen, die Mindestteilnehmerzahl und eventuelle Beschränkungen angegeben.

3. Natürliche und juristische Personen, die die Bedingungen der Beteiligungsregeln erfüllen und die nicht unter eine der in den Beteiligungsregeln oder in Artikel 114 Absatz 2 der Verordnung des Rates (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁵⁾ enthaltenen Ausschlussklauseln fallen (nachstehend „Antragsteller“ genannt), werden hiermit aufgefordert, Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen gemäß den Beteiligungsregeln sowie den Bedingungen der Aufforderung bei der Kommission einzureichen.

Ob die Antragsteller die Beteiligungsvoraussetzungen erfüllen, wird im Zuge der Verhandlungen über den Vorschlag für eine indirekte FTE-Maßnahme überprüft. Die Antragsteller haben zuvor eine ehrenwörtliche Erklärung zu unterzeichnen, dass sie sich nicht in einer der in Artikel 93 Absatz 1 der Haushaltsordnung genannten Situationen befinden. Darüber hinaus müssen sie der Kommission die in Artikel 173 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁶⁾ aufgeführten Angaben übermittelt haben.

Die Europäische Gemeinschaft verfolgt eine Politik der Chancengleichheit. Auf dieser Grundlage werden Frauen besonders ermutigt, entweder Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen einzureichen oder an der Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Maßnahmen mitzuwirken.

⁽¹⁾ ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34.

⁽²⁾ ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74.

⁽³⁾ Kommissionsbeschluss C(2002)4881, geändert durch C(2003)4103, C(2004)4423 und C(2005)1674

⁽⁴⁾ ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. L 248 vom 16.09.2002, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

4. Die Kommission stellt den Antragstellern für diese Aufforderung einen Leitfaden zur Verfügung ⁽¹⁾, der Informationen zur Abfassung und Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Maßnahmen enthält. Die Kommission stellt auch Leitlinien für die Verfahren zur Vorschlagsbewertung und -auswahl zur Verfügung. Diese Leitfäden und Leitlinien, ebenso wie das Arbeitsprogramm und weitere Informationen zur Aufforderung, sind bei der Europäischen Kommission unter folgenden Adressen erhältlich:

Europäische Kommission
The FP6 Information Desk
Generaldirektion RTD
B-1049 Brüssel
Internet-Adresse: www.cordis.lu/fp6-euratom

5. Die Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen sind ausschließlich elektronisch über das webgestützte elektronische System für die Einreichung von Vorschlägen (EPSS ⁽²⁾) einzureichen. In Ausnahmefällen kann der Koordinator jedoch bei der Kommission um die Erlaubnis ersuchen, den Vorschlag vor dem Einreichungsschluss der Aufforderung auf Papier einzureichen. Hierzu sollte er sich schriftlich an eine der folgenden Adressen wenden:

Europäische Kommission
Generaldirektion RTD, Referat J4
CDMA 1/86
B-1049 Brüssel
E-mail-Adresse: rtd-euratom@cec.eu.int

Der Antrag muss begründet werden. Antragsteller, die ihren Vorschlag auf Papier einreichen möchten, übernehmen die Verantwortung dafür, dass solche Ausnahmeansuchen und die zugehörigen Schritte so rechtzeitig abgeschlossen sind, dass sie den Einreichungsschluss der Aufforderung einhalten können.

Alle Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen müssen zwei Teile enthalten: die Formblätter (Teil A) und den Inhalt (Teil B).

Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen können offline oder online abgefasst und online eingereicht werden. Teil B der Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen kann ausschließlich in PDF („portable document format“, kompatibel mit Adobe Version 3 oder höher mit „embedded fonts“) eingereicht werden. Komprimierte („gezippte“) Dateien werden ausgeschlossen.

Zugänglich ist das EPSS-Softwareprogramm (zur offline- oder online-Verwendung) über die Cordis-Internetseiten: www.cordis.lu.

Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen, die online eingereicht werden und die unvollständig oder unlesbar sind oder die Viren enthalten, werden von der Bewertung ausgeschlossen.

Fassungen von Vorschlägen für indirekte FTE-Maßnahmen, die auf einem entfernbaren elektronischen Datenträger (z.B. CD-ROM, Diskette), per E-Mail oder per Telefax eingereicht werden, werden von der Bewertung ausgeschlossen.

Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen, deren Übermittlung auf Papier genehmigt wurde und die unvollständig sind, werden ausgeschlossen.

Weitere Einzelheiten zu den verschiedenen Einreichungsverfahren können Sie Anhang J der Leitlinien für die Vorschlagsbewertungs- und -auswahlverfahren entnehmen.

6. Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen müssen bei der Kommission spätestens an dem in der betreffenden Aufforderung angegebenen Stichtag für die Einreichung und zu der dort angegebenen Uhrzeit eingehen. Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen, die nach diesem Stichtag und dieser Uhrzeit eingehen, werden von der Bewertung ausgeschlossen.

Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen, die die Voraussetzungen hinsichtlich der in der betreffenden Aufforderung angegebenen Mindestteilnehmerzahl nicht erfüllen, werden ausgeschlossen.

Dasselbe gilt für die sonstigen Förderkriterien, die im Arbeitsprogramm genannt sind.

7. Bei mehrfacher Einreichung ein und desselben Vorschlags prüft die Kommission nur die Fassung, die als letzte vor Ablauf der in der entsprechenden Aufforderung genannten Einreichungsfrist (Stichtag und Uhrzeit) eingegangen ist.
8. Sofern dies in der entsprechenden Aufforderung vorgesehen ist, können Vorschläge für indirekte FTE-Maßnahmen bei einer künftigen Bewertungsrunde berücksichtigt werden.
9. Beim gesamten Schriftverkehr zu einer Aufforderung (z. B. bei Nachfragen oder bei Einreichung eines Vorschlags für eine indirekte FTE-Maßnahme) ist die Kennnummer der Aufforderung anzugeben.

⁽¹⁾ C(2003)883 vom 27.03.2003, zu letzt geändert durch C(2004)3337 vom 1.9.2004

⁽²⁾ Das EPSS soll den Antragstellern bei der Ausarbeitung und Einreichung von Vorschlägen in elektronischer Form helfen.

ANHANG

1. **Spezifisches Programm:** Euratom-Forschungs- und Weiterbildungsprogramm auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006)
2. **Tätigkeiten:** Vorrangige Themenbereiche, Entsorgung radioaktiver Abfälle und Strahlenschutz sowie sonstige Tätigkeiten im Bereich der nuklearen Technologien und der nuklearen Sicherheit
3. **Aufforderungstitel:** Themenbezogene Aufforderung für den Bereich „Euratom-Forschungs- und Weiterbildungsprogramm auf dem Gebiet der Kernenergie“
4. **Kennnummer:** Euratom-2005-06 — Fixed deadline
5. **Tag der Veröffentlichung:** 7. Juni 2005
6. **Einreichungsschluss:** 11. Oktober 2005, 17.00 Uhr (Ortszeit Brüssel)
7. **Gesamte vorläufige Mittelzuweisung:** 52 Mio. EUR
8. **Bereiche und Instrumente:**

Bereich	Thema	Instrument (!)
3.2.1 Endlagerung in geologischen Formationen	NUWASTE-2005/6-3.2.1.1-1	IP
	NUWASTE-2005/6-3.2.1.1-2	STREP oder CA
	NUWASTE-2005/6-3.2.1.1-3	STREP oder CA
	NUWASTE-2005/6-3.2.1.1-4	CA
3.2.2 Trennung und Transmutation und andere Konzepte zur Abfallvermeidung bei der Kernenergieerzeugung	NUWASTE-2005/6-3.2.2.1-1	STREP
	NUWASTE-2005/6-3.2.2.1-2	STREP
	NUWASTE-2005/6-3.2.2.1-3	CA
	NUWASTE-2005/6-3.2.2.1-4	CA
3.2.3 Infrastrukturen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle	NUWASTE-2005/6-3.2.3.1-1	III
3.3.1 Quantifizierung der mit niedrigen und über einen längeren Zeitraum wirkenden Dosen verbundenen Risiken	RAD PROT-2005/6-3.3.1.1-1	IP
	RAD PROT-2005/6-3.3.1.1-2	IP
3.3.2 Strahlenbelastung in der Medizin und natürliche Strahlungsquellen	RAD PROT-2005/6-3.3.2.1-1	CA
3.3.3 Umweltschutz und Radioökologie	RAD PROT-2005/6-3.3.3.1-1	CA
	RAD PROT-2005/6-3.3.3.1-2	CA
3.3.4 Risiko- und Notfallmanagement	RAD PROT-2005/6-3.3.4.1-1	STREP
	RAD PROT-2005/6-3.3.4.1-2	STREP
3.4.1 Innovative Konzepte	NUCTECH-2005/6-3.4.1.1-1	STREP
	NUCTECH-2005/6-3.4.1.1-2	STREP
3.4.2 Aus- und Weiterbildung	NUCTECH-2005/6-3.4.2.1-1	CA
3.4.3 Sicherheit bestehender kerntechnischer Anlagen	NUCTECH-2005/6-3.4.3.1-1	NOE
	NUCTECH-2005/6-3.4.3.1-2	STREP und/oder CA
3.4.4 übergreifende Tätigkeiten für nukleare Technologien und nukleare Sicherheit	NUCTECH-2005/6-3.4.4.1-1	III
	NUCTECH-2005/6-3.4.4.1-2	CA

(!) IP = Integriertes Projekt (Integrated Project); NOE = Exzellenznetz (Network of Excellence); STREP = Spezielles gezieltes Forschungsprojekt (Specific Targeted Research Project); CA = Koordinierungsmaßnahme (Coordination Action); SSA = Maßnahme zur gezielten Unterstützung (Specific Support Action); III = Integrierte Infrastrukturinitiative (Integrated Infrastructure Initiative)

9. **Mindestteilnehmerzahl** ⁽¹⁾:

Instrument	Mindestteilnehmerzahl
IP, NOE und III	3 unabhängige Rechtspersonen aus 3 verschiedenen MS oder AS, darunter mindestens 2 MS oder ACC.
STREP und CA	2 unabhängige Rechtspersonen aus 2 verschiedenen MS oder AS, darunter mindestens 1 MS oder ACC.

10. **Teilnahmebeschränkungen:** Einige Drittländer sind von der Teilnahme ausgeschlossen (siehe Abschnitt 4 des Arbeitsprogramms).

11. **Konsortialvereinbarung:**

— Teilnehmer an IP, NOE, III, STREP und CA im Rahmen dieser Aufforderung müssen eine Konsortialvereinbarung abschließen.

12. **Bewertungsverfahren:**

— Die Bewertung erfolgt in einem einstufigen Verfahren.
 — Die Vorschläge werden nicht anonym bewertet.

13. **Bewertungskriterien:** Die Bewertungskriterien (für die verschiedenen Instrumente sowie die anzuwendenden Mindestpunktzahlen und Gewichtungen) sind in Anhang IV des Arbeitsprogramms dargelegt.

14. **Vorläufige Fristen für Bewertungen und Vertragsabschlüsse:**

— Die Bewertungsergebnisse werden voraussichtlich etwa drei Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist verfügbar sein.
 — Vertragsabschlüsse: Die ersten Verträge für diese Aufforderung dürften etwa Mitte des Jahres 2006 in Kraft treten.

⁽¹⁾ MS = Mitgliedstaaten der EU; AS (einschließlich ACC) = Assoziierte Staaten; ACC = Assoziierte Bewerberländer.
 Jede Rechtsperson mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Staat, die die geforderte Mindestteilnehmerzahl erfüllt, kann alleiniger Teilnehmer einer indirekten Maßnahme sein.

Änderung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte FTE-Aktionen im Rahmen des spezifischen Programms (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 315 vom 17. Dezember 2002)

(2005/C 138/14)

Die Kommission beschloss am 6. Juni 2005 ⁽¹⁾ nachstehende Änderungen:

— S. 82 (Anlage 2, „Euratom Call Open“), Punkt 6:

„Fristen für die Einreichung der Vorschläge: 6.5.2003, 14.10.2003, 13.4.2004 und 12.10.2004, 12.4.2005 und 11.10.2005 und 11.4.2006 um 17 Uhr (Ortszeit Brüssel)“

wird ersetzt durch:

„Fristen für die Einreichung der Vorschläge: 6.5.2003, 14.10.2003, 14.4.2004, 18.10.2004, 12.4.2005, 11.10.2005 und 11.4.2006 um 17 Uhr (Ortszeit Brüssel)“

— S. 82 (Anlage 2, „Euratom Call Open“), Punkt 7:

„Gesamte vorläufige Mittelzuweisung: 2 Millionen EUR für Vorschläge, die 2003 bewertet wurden. Die vorläufigen Mittel für Vorschläge, die zu den Eingangsfristen in den Jahren 2004, 2005 und 2006 bewertet werden, werden in den regelmäßigen Aktualisierungen des Arbeitsprogramms bekannt gegeben.“

wird ersetzt durch:

„Gesamte vorläufige Mittelzuweisung: 3 Millionen EUR je Eingangsfrist 2005 und 2006, davon bis zu 1,5 Mio. EUR für die Forschung auf dem Gebiet der Fusionsenergie und 1,5 Mio. EUR für die Entsorgung radioaktiver Abfälle, den Strahlenschutz und sonstige Tätigkeiten im Bereich der Kerntechnik und der nuklearen Sicherheit.“

— S. 82 (Anlage 2, „Euratom Call Open“), Punkt 8 „Bereiche und Instrumente“, Bereich 3.5.3, Spalte „Instrumente“:

„Weiterbildungsstipendien (Aktionen zur Unterstützung und Entwicklung der Mobilität)“

„Spezielle Weiterbildungslehrgänge (Aktionen zur Unterstützung und Entwicklung der Mobilität)“

„Zuschüsse für die Zusammenarbeit mit Drittländern (Aktionen zur Unterstützung und Entwicklung der Mobilität)“

wird ersetzt durch:

„Weiterbildungsstipendien und Europäische Wiedereingliederungsbeihilfen“

„Spezielle Weiterbildungslehrgänge“

„Zuschüsse für die Zusammenarbeit mit Drittländern“

— S. 82 (Anlage 2, „Euratom Call Open“), Punkt 9 „Mindestteilnehmerzahl“, Spalte „Instrumente“:

„Weiterbildungsstipendien (Aktionen zur Unterstützung und Entwicklung der Mobilität)“

wird ersetzt durch:

„Weiterbildungsstipendien und Europäische Wiedereingliederungsbeihilfen (Aktionen zur Unterstützung und Entwicklung der Mobilität)“

⁽¹⁾ Beschluss der Kommission C(2005)1674, nicht veröffentlicht

- S. 83 (Anlage 2, „Euratom Call Open“), Punkt 10 „Teilnahmebeschränkung“:
„Zuschüsse für die Zusammenarbeit mit Drittländern sind auf die mittel- und osteuropäischen Länder und die neuen unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion beschränkt.“
„Weiterbildungsstipendien sind auf Bewerber aus den Mitgliedstaaten und den mit dem Euratom-Programm assoziierten Staaten beschränkt.“
wird ersetzt durch:
„Zuschüsse für die Zusammenarbeit mit Drittländern sind auf Forscher aus den Neuen Unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion und auf Forschungseinrichtungen aus den Mitgliedstaaten beschränkt.“
„Weiterbildungsstipendien und Europäische Wiedereingliederungsbeihilfen sind auf Bewerber aus den Mitgliedstaaten und den mit dem Euratom-Programm assoziierten Staaten beschränkt.“
- S. 83 (Anlage 2, „Euratom Call Open“), Punkt 14 „Vorläufiger Zeitplan für Bewertung und Verträge“:
„Inkrafttreten der Verträge: Es wird davon ausgegangen, dass die ersten Verträge im Rahmen dieser Aufforderung voraussichtlich bis Ende 2003 abgeschlossen werden.“
wird ersetzt durch:
„Inkrafttreten der Verträge: Es wird davon ausgegangen, dass die ersten Verträge im Rahmen dieser Aufforderung voraussichtlich 6-7 Monate nach den jeweiligen Eingangsfristen abgeschlossen werden.“
-